Landtag von Baden-Württemberg

Drucksache 14 / 1173

1

14. Wahlperiode

23.04.2007

Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

zu der Beschlussempfehlung des Wirtschaftsausschusses – Drucksache 14/1087

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 14/849

Baden-Württembergisches Tariftreuegesetz für öffentliche Dienstleistungs- und Bauaufträge (BW TariftG)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 4 wird ein neuer § 5 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

"§ 5 Evaluation

Die Landesregierung erstattet dem Landtag nach Ablauf von vier Jahren einen Bericht über die Praxis der öffentlichen Auftragsvergabe nach den §§ 1 bis 4 dieses Gesetzes."

2. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende Fassung:

"§ 6 Inkrafttreten und Befristung

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Es tritt nach einer Geltungsdauer von 5 Jahren außer Kraft."

23.04.2007

Kretschmann, Sitzmann und Fraktion

Eingegangen: 23. 04. 2007 / Ausgegeben: 03. 05. 2007

Begründung

Sowohl die Kontrolle der Einhaltung der Tariftreue als auch die Festlegung der einschlägigen Tarife können zu praktischen Problemen bei der Umsetzung dieses Gesetzes führen. Die Auswirkungen der mit diesem Gesetz eingeführten Maßnahmen bei der Vergabe öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere die Abgabe der Tariftreueerklärung, sollen daher auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert werden.

Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird auf fünf Jahre befristet; es tritt damit fünf Jahre nach dem Datum seines Inkrafttretens außer Kraft, wenn die Befristung nicht durch ein Folgegesetz aufgehoben wird.